

Vereinsstatuten
im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Statuten des Vereins
„Creative Adventure
– Verein zur Förderung von
Mensch und Natur“

Präambel

Wir glauben an die Fähigkeit eines jeden Menschen, der sich selbst ohne Zwang von außen zu einem Menschen entwickeln kann, der frei in der Verantwortung für sich Entscheidungen trifft und danach handelt, zu seinem Eigenwohl und dem seiner Mitmenschen und der Umwelt.

Als Voraussetzung dafür sehen wir es als notwendig, jedem Menschen – ob Kind oder Erwachsener – eine Umgebung zur Verfügung zu stellen, die ihm ermöglicht Körper, Geist und Seele gemäß seinem inneren Plan zu entwickeln.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Creative Adventure – Verein zur Förderung von Mensch und Natur“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dornegg 1, 8302 Krumegg/St. Marein bei Graz und er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet und auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 – Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig ist, hat folgende Ziele:

- (1) Die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten in außerschulischen Zeiten, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern angepasst sind. Das offene, aktive Spielen und Lernen in der freien Natur (Wiese und Wald) soll dabei gefördert werden. In gemischtaltrigen Gruppen soll das einzelne Kind Werte wie Mut, Selbstvertrauen und Teamgeist erfahren. Speziell wird dabei auch auf den liebevollen und achtsamen Umgang mit unserer Natur und deren Bewohnern eingegangen.
- (2) Die Durchführung von Projekten an Schulen, wobei der Schwerpunkt die Sensibilisierung von Werten wie Mut, Selbstvertrauen und Teamgeist ist.
- (3) Die Durchführung von Projekten mit Schulen, wobei der Schwerpunkt bei der Vermittlung von wichtigen Werten und dem Entdecken, Erforschen, Erkunden und Erleben unserer Umwelt, im Speziellen des Waldes liegt.
- (4) Der Verein will die Werte der Nachhaltigkeit, der Gleichheit, des Respekts, der Rücksichtnahme und der Verantwortung im Umgang mit anderen Menschen und unserer Umwelt leben und durch seine Tätigkeiten fördern.
- (5) Die Erschaffung eines Wohlfühl- und Erholungsgebietes für Erwachsene und Kinder unter Errichtung eines Waldlehrpfades mit Erholungsplätzen. Weiters wird auch die Errichtung von einem Natur-Motorikpark und einem Natur-Fitnessstudio, unter Zusammenarbeit mit fachkundigen Personen und Institutionen, fokussiert.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Schaffung und Durchführung von mehrtägigen Betreuungsangeboten für Kinder auch während der schulfreien Zeit.
 - b) Durchführung von Projekttagen an und mit Schulen.
 - c) Die Zusammenarbeit und Vernetzungen mit Einrichtungen und Personen zur pädagogischen und psychosozialen Begleitung und Betreuung.

- d) Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen und Vereinen, die mit unserem Zweck harmonieren.
- e) Workshops und Angebote zur naturnahen Gestaltung und Erhaltung von Lebensräumen.
- f) Programme für Gruppen zur Weiterentwicklung und Förderung der Persönlichkeit, sowie Programme für Gruppen zur Gewinnung und Aufrechterhaltung körperlicher Fitness.
- g) Programme für Gruppen zur Weiterentwicklung der Gruppendynamik und zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens.
- h) Workshops zur Verarbeitung von natürlichen Rohstoffen zu Produkten des Alltags.
- i) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themenbereichen.
- j) Information der Öffentlichkeit über Themen, die den Vereinszweck betreffen, durch die Website des Vereins, digitale Newsletter und sonstige Publikationen.
- k) Einrichtung einer Wissensdatenbank

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- d) Sponsoring
- e) Werbeeinnahmen
- f) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen wie Workshops, Programme, Veranstaltungen.
- g) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- h) Förderungen, Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sich den Vereinsstatuten unterordnen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Tätigkeit und Zielsetzung des Vereins durch materielle und/oder ideelle Zuwendung unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und sind beitragsfrei.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen oder juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Mitarbeit im Interesse des Vereins liegt, werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jedoch kein aktives bzw. passives Stimmrecht.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt

auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (4) Die Ernennung und Aberkennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Vereinsauflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, wie in § 6 Pkt. 1 beschrieben, unter dem Jahr, wird die bereits beglichene Jahresmitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Für den Fall, dass ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird anlässlich der auf den beiden rückständigen Jahren folgenden Jahreshauptversammlung über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein abgestimmt.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 – Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstandes nach § 11 Abs. 3) statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Textnachricht oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 – Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- g) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der

Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes außerordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Ablauf der Funktionsperiode bleibt der Vorstand interimistisch bis zur Wahl des neuen Vorstandes vertretungsbefugt.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz seinem Stellvertreter oder dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 – Aufgaben eines Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Planung und Organisation der Vereinsaktivitäten;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von fördernden, ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung seiner Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder dessen Stellvertreters, in Geldangelegenheiten der des Obmanns oder dessen Stellvertreters.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu

zeichnen, können ausschließlich von den Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilen.

- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlungen und des Vorstands.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Obmann und sein Stellvertreter sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns oder des Schriftführers jeweils dessen Vertreter. Bei bekannter längerfristiger (1 Jahr) Verhinderung muss durch den restlichen Vorstand ein ordentliches Mitglied bis zur Rückkehr, spätestens jedoch bis zur nächsten Generalversammlung, des fehlenden Vorstandsmitglieds als dessen interimistischen Vertretung bestellt werden.

§ 13a Besondere Organe des Vereins (Ehrenmitglieder)

- (1) Über Vorschlag des Vorstands wählt die Generalversammlung verdiente Vereinsmitglieder zum Ehrenmitglied.
- (2) Ehrenmitglieder sind beratende Organe des Vorstands. In dieser Funktion sind sie auch „Botschafter“ des Vereins und erfüllen im Auftrag des Vorstands repräsentative Aufgaben.

§ 14 – Rechnungsprüfer

- (1) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen, sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 – Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes außerordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei

Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16 – Freiwillige Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 Bundesabgabenordnung handeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation oder einen Verein der ähnliche Zwecke verfolgt, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 17 – Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten.

Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Adresse, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung und seine fachliche Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, vor allem für die Information, Führung der Buchhaltung sowie Zustellung von Informationsmaterial aller Art.